

Amt der xy Landesregierung
Musterstraße 1a
1010 Wien

K O O P E R A T I O N S V E R E I N B A R U N G

abgeschlossen zwischen dem

- a) Klima- und Energiefonds, Leopold-Ungar-Platz 2/1/142, 1190 Wien, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1090 Wien (**KPC**)
und
- b) dem Bundesland XXX, vertreten durch das Amt der xy Landesregierung, Musterstraße 1a, 1234 Musterort
gemeinsam auch „**die Kooperationspartner**“ genannt.

Präambel

Ziele des Programms und der öffentlich-öffentlichen Partnerschaft

- Der Klima- und Energiefonds der österreichischen Bundesregierung verfolgt das Ziel, einen Beitrag zur Verwirklichung einer nachhaltigen Energieversorgung (Steigerung der Energieeffizienz und Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger) sowie zur Reduktion der Treibhausgasemissionen und zur Unterstützung der Umsetzung der Klimastrategie zu leisten.
- Mit dem Programm Regionalprogramme wird angestrebt, Betriebe, Gemeinden, Vereine, Schulen, Non-Profit-Organisationen, Schulen, außerschulische Bildungseinrichtungen, Kindergärten und kirchliche Organisationen (weiter Beratungsempfänger beziehungsweise Beratungsempfängerinnen genannt) auf dem Weg in eine nachhaltige Energieversorgung und weitgehende Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern zu begleiten. Regionale Ressourcen sollen optimal genutzt, der Energiebedarf bestmöglich aus erneuerbaren Energieträgern gedeckt und Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung und Bewusstseinsbildung durchgeführt werden.
- Ziel der Bundesländer ist die Schaffung eines Angebots von Beratungsleistungen für klima-, nachhaltigkeits- und umweltschutzrelevante Maßnahmen im Sinn des Programmes für Beratungsempfänger beziehungsweise Beratungsempfängerinnen als regionaler Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaziele.
- Die Kooperation stellt eine Zusammenarbeit von nationalen und regionalen öffentlichen Auftraggebern in Zusammenhang mit gemeinsamen Aufgaben im Rahmen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel dar. Die Zusammenarbeit erfasst ausschließlich Leistungen im öffentlichen Interesse. Die abgeschlossene Vereinbarung stellt eine öffentlich-öffentliche Partnerschaft gemäß § 10 (3) BVergG 2018 dar.
- Die wesentlichen Elemente des Programms sind die Jahresplanung des jeweiligen Bundeslandes sowie die geplanten Aktivitäten zur Koordination der Regionalprogramme. Die Jahresplanung wird durch das Bundesland erstellt und dient als Rahmen für die im Jahr 2026 durchzuführenden Leistungen.
- Zweck der gegenständlichen Vereinbarung ist die Aufteilung der Aufgaben der Kooperationspartner des Regionalprogramms „Regionalprogramm 123“.
- Durch die in dieser Kooperationsvereinbarung geregelte öffentlich-öffentliche Partnerschaft wird kein privater Leistungsträger gegenüber einem Mitbewerber bevorzugt.
- Den Kooperationspartnern sind die vergaberechtlichen Voraussetzungen einer öffentlich-öffentlichen Kooperation bekannt. Die Kooperationspartner bekennen sich daher dazu, dass mit der gegenständlichen

Kooperation keine Gewinnerzielungsabsicht, sondern die Erfüllung einer im öffentlichen Interesse gelegenen Aufgabe verfolgt wird. Im Falle der Beteiligung Privater sind die entsprechenden Vergabebestimmungen einzuhalten. Allfällige Finanztransfers zwischen den Kooperationspartnern werden ausschließlich auf den Ersatz der tatsächlichen Kosten beschränkt. Die Kooperationspartner bekennen sich dazu, auf dem offenen Markt jedenfalls weniger als 20 % der durch die vertragsgegenständliche Kooperation erfassten Tätigkeiten zu erbringen. Darüber hinaus hat jeder Kooperationspartner Änderungen, die das Vorliegen einer öffentlich-öffentlichen Kooperation in Frage stellen könnten, der anderen Kooperationspartner umgehend schriftlich bekannt zu geben. Die Kooperationspartner werden die Voraussetzungen einer öffentlich-öffentlichen Kooperation dann gemeinsam prüfen.

- Die Kooperationspartner unterliegen dem Bundesvergabegesetz.

1. Kooperationspartner

Alle Kooperationspartner sind ausschließlich öffentliche Einrichtungen. Eine Beteiligung privater Wirtschaftsteilnehmer beziehungsweise Wirtschaftsteilnehmerinnen ist nicht vorgesehen. Sollten im Zuge des Regionalprogramms „Regionalprogramm 123“ private Wirtschaftsteilnehmer beziehungsweise Wirtschaftsteilnehmerinnen zur Erfüllung der vereinbarten Aufgaben eingebunden werden, sind die betreffenden Leistungen gemäß den Vorgaben gemäß BVergG 2018 idgF zu vergeben.

2. Gegenstand der Vereinbarung

2.1. Grundleistungen der beiden Kooperationspartner

Folgende Leistungen werden vom Klima- und Energiefonds in die gegenständliche Kooperation eingebracht:

- Inhaltliche Koordination (inklusive Schwerpunktsetzung) des Programmes in Abstimmung mit dem BMLUK;
- Bundesweite Koordination der Inhalte der Jahresplanungen im Rahmen der Regionalprogramme; zum Austausch von Ländern und Bund beziehungsweise zwischen den Ländern (inklusive Teilnahme an den Beiräten);
- Organisation, Durchführung und Nachbereitung von Vernetzungstreffen der Regionalprogramme zweimal jährlich in Abstimmung mit dem BMLUK;
- Finanzielle Beteiligung an maximal 50 % der Gesamtprojektkosten gemäß der in den Jahresplanungen dargestellten Leistungen jedoch bis zu einem Maximalbetrag von xxx Euro inklusive aller Steuern und Abgaben;
- Sofern bundesweit relevant, Beauftragung der Wartung und Weiterentwicklung der Maßnahmen-datenbank, welche für die Umsetzung der Jahresplanungen aller Bundesländer zur Erfassung und Abrechnung der durchgeführten Beratungen genutzt wird;
- Übernahme der Wartungskosten der Maßnahmendatenbank für den Anteil der 4-Stufen Maßnahmen-evaluierung;
- Kofinanzierung der Weiterentwicklung der Maßnahmendatenbank zusammen mit den Bundesländern, beziehungsweise Finanzierung der Weiterentwicklung zur Umsetzung spezifischer Wünsche des Klima- und Energiefonds;
- Laufende Medien- und Öffentlichkeitsarbeit zur Bewerbung der Inhalte des Regionalprogrammes;
- Gesamtevaluierung in regelmäßigen Abständen.

Das Bundesland XXX bringt im Rahmen der Kooperation die folgenden generellen Leistungen ein:

- Planung und Organisation der Durchführung sowie Monitoring der gemäß Jahresplanung vorgesehenen Leistungen (Beratungen, Workshops, Begleitmaßnahmen) im Kalenderjahr 2026;
- Erstellung und Überprüfung der an die für das jeweilige Regionalprogramm gelisteten Berater beziehungsweise Beraterinnen gestellten Anforderungen;

- Veröffentlichung einer Liste der für das Regionalprogramm tätigen Berater beziehungsweise Beraterinnen sowie der Anforderungen für die Aufnahme in den Berater:innen-Pool;
- Erfassung aller durchgeführten Beratungen und Maßnahmen in der Maßnahmendatenbank;
- Übernahme der Wartungskosten der Maßnahmendatenbank gemäß Landeswartungsvertrag;
- Kofinanzierung der Weiterentwicklung der Maßnahmendatenbank, beziehungsweise Finanzierung der Weiterentwicklung von spezifischen Wünschen des jeweiligen Bundeslandes;
- Laufende Informations- und Bewusstseinsbildungsmaßnahmen für sämtliche Zielgruppen des Bundeslandes (Betriebe, öffentliche Einrichtungen; und andere);
- Teilnahme der Programmmanager beziehungsweise Programmmanagerinnen des jeweiligen Regionalprogramms an den regelmäßig stattfindenden Vernetzungstreffen;
- Finanzielle Beteiligung an den Kosten für die Umsetzung der geplanten Beratungen, Workshops und Begleitmaßnahmen gemäß Jahresplanung;
- Mitwirkung bei den vom Klima- und Energiefonds initiierten Öffentlichkeitsmaßnahmen und Schwerpunktaktivitäten.

2.2. Berichtlegungspflichten

Über die Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen des „Regionalprogramm 123“ ist eine Endabrechnungsaufstellung vorzulegen. Diese werden als Voraussetzung für die Auszahlung der finanziellen Beteiligung von der KPC im Namen des Klima- und Energiefonds geprüft. Teile der Endabrechnungsaufstellung sind die Dokumentation der umgesetzten Maßnahmen (Beratungen, Workshops und Begleitmaßnahmen), der Auszug aus der Maßnahmendatenbank und der Wirkungsexport gemäß vorgegebener Downloadvorlage in der Maßnahmendatenbank.

Weiters ist ein **publizierbarer Endbericht** unter Verwendung der nachfolgenden Vorlage auszuarbeiten und in einer barrierefreien Version mit einem entsprechenden Zertifikat als Nachweise an die KPC zu übermitteln:

- Berichtsvorlage publizierbarer Endbericht: [Vorlage publizierbarer Endbericht](#)
- Zertifikat Barrierefreiheit: Der Bericht muss in einer barrierefreien Version gemäß den Anforderungen der PDF/UA Norm (DIN ISO 14289) sowie unter Berücksichtigung der Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.1, Konformitätsstufe AA sein. Hierzu ist insbesondere darauf zu achten, dass eine strukturierte, screenreader-taugliche PDF-Datei mit korrekt getaggtm Text, ausreichenden Kontrasten und beschreibenden Alternativtexten zu grafischen Elementen erstellt und übermittelt wird.

3. Finanzielle Beteiligung

- 3.1. Für die Umsetzung der in der beiliegenden Jahresplanung dargestellten Leistungen des Regionalprogramms „Regionalprogramm 123“ im Programmjahr 2026 beteiligt sich der Klima- und Energiefonds im Rahmen der gegenständlichen Kooperation an der Abdeckung der Kosten in der Höhe von voraussichtlich xxx Euro, jedoch mit einem Betrag von maximal xxx Euro inklusive aller Steuern und Abgaben. Die Beteiligung des Klima- und Energiefonds entspricht jeweils maximal 50 % der Gesamtprogrammkosten für Workshops und Begleitmaßnahmen beziehungsweise 50 % der Gesamtförderung für Beratungen gemäß beiliegender Jahresplanung.
- 3.2. Sofern es zu inhaltlichen Änderungen gegenüber der Jahresplanung oder personellen Änderungen des Programmmanagements kommt, hat das Bundesland dies schriftlich im Rahmen des Endabrechnungsberichts an die KPC zu melden.
- 3.3. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der tatsächlich erbrachten Leistungen.
- 3.4. Die Verpfändung, Anweisung und Zession von Rechten aus der Vereinbarung sind unzulässig und dem Bund gegenüber unwirksam. Unmittelbare Überweisungen an Gläubiger des Kooperationspartners beziehungsweise der Kooperationspartnerin erfolgen daher nicht.

4. Leistungszeitraum, Zahlungsbedingungen, Verpflichtungen und Haftung

- 4.1. Die Umsetzung der Jahresplanung zu „Regionalprogramm 123“ erfolgt im Kalenderjahr 2026.

Leistungen können ab dem Datum erbracht werden. Die unterzeichnete Annahmeerklärung ist innerhalb von einem Monat zu übermitteln.

- 4.2. Die Auszahlung der finanziellen Beteiligung des Kooperationspartners Klima- und Energiefonds an der Umsetzung der Leistungen erfolgt in zwei Tranchen.

Die erste Tranche in Höhe von 40 % der gemäß Punkt 3.1 definierten finanziellen Beteiligung wird nach Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung durch die Übermittlung der Annahmeerklärung sowie der Übermittlung einer Teilrechnung ausbezahlt.

Die Überweisung der zweiten Tranche in Höhe des verbleibenden Anteils erfolgt der Vorlage der Endabrechnungsaufstellung, des publizierbaren Endberichts sowie der Schlussrechnung bis spätestens 28.02.2027 und nach Prüfung und Abnahme der Unterlagen. Bitte verwenden Sie für die Übermittlung der Endabrechnungsunterlagen die Onlineplattform Ihres Projekts. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie bitte hier: [Onlineplattform](#).

- 4.3. Die Kooperationspartner haben ihre vertraglichen Verpflichtungen auf Grundlage dieser Kooperationsvereinbarung ordnungsgemäß zu erfüllen und sicherzustellen, dass die zu unterstützenden Leistungen mit den europäischen und nationalen Rechtsvorschriften im Einklang stehen und haften der anderen Kooperationspartner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes.

Im Falle eines Schadenseintritts ist der geschädigte Kooperationspartner berechtigt, vom schädigenden Kooperationspartner Ersatz für die entstandenen Schäden (einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung) zu fordern, soweit diese vom schädigenden Kooperationspartner vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Der Ersatz für die entstandenen Schäden ist nicht zu leisten, wenn der schädigende Kooperationspartner dem geschädigten Kooperationspartner in diesem Zusammenhang nachweisen kann, dass sie im Sinne des vorangegangenen Absatzes kein Verschulden trifft. Weiters sind die Kooperationspartner verpflichtet, den anderen Kooperationspartner umgehend über den Verdacht einer Erschleichung oder einer missbräuchlichen Verwendung von Mitteln zu informieren, wenn sie davon Kenntnis erlangt haben.

- 4.4. Die Kooperationspartner verpflichten sich, bei der Durchführung der Leistungen die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften in Österreich einzuhalten. Diese Vorschriften werden bei den für die Ausführung der Leistungen örtlich zuständigen Gliederungen der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber beziehungsweise Arbeitgeberinnen sowie der Arbeitnehmer beziehungsweise Arbeitnehmerinnen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

5. Veröffentlichung von Daten und Vertraulichkeit

Die Ergebnisse der im Rahmen der Kooperation erbrachten Leistungen können zur Erstellung von Berichten und Evaluierungen sowie für statistische Auswertungen verwendet werden. Die vertrauliche Auswertung der eingebrachten Daten und Informationen wird zugesichert.

Weiters behält sich der Klima- und Energiefonds das Recht vor, den Namen des Kooperationspartners, die Tatsache einer tatsächlichen Kooperation, die Höhe der Kostenbeteiligung, den Titel des Projektes, eine Kurzbeschreibung sowie weitere Bestandteile der Projektdokumentation (zum Beispiel Fotos; Berichte et cetera) nach Vertragserstellung auf der Website des Klima- und Energiefonds zu veröffentlichen. Alle weiterführenden Unterlagen werden nur den mit der Abwicklung des Programms betrauten Stellen und Personen sowie Aufsichts-, Kontroll- und Prüforganen der Kooperationspartner und den zur Kontrolle oder Prüfung bestimmten externen Stellen (einschließlich dem Rechnungshof) zur Einsicht vorgelegt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Die Kooperationspartner stimmen der Veröffentlichung der oben angeführten Daten ausdrücklich zu.

Soweit in dieser Vereinbarung nicht anderslautend geregelt, sind die Kooperationspartner verpflichtet, alle im Zuge der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen bekannt gewordenen Informationen, Unterlagen und Tatsachen, insbesondere solche, deren Geheimhaltung im Interesse eines Kooperationspartners gelegen sind, vertraulich zu behandeln, diese nicht an Dritte weiterzugeben und Dritten in keiner Weise zugänglich zu machen,

in keiner Weise und zu keinem wie immer gearteten Zweck entgeltlich oder unentgeltlich – außer zum Zweck der Erfüllung dieser Vereinbarung – zu verwenden, zu verwerten oder zu nützen und diese (vertrauliche) Behandlung durch ihre Mitarbeiter beziehungsweise Mitarbeiterinnen sowie allfällig hinzugezogene Subunternehmer beziehungsweise Subunternehmerinnen oder Dritte sicherzustellen. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung bleibt auch über die Beendigung der Kooperationsvereinbarung hinaus bestehen.

6. Inkrafttreten, Änderungen und Kosten

Diese Kooperationsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Kooperationspartner in Kraft. Der Start der Umsetzung wird mit Übermittlung der vollständig ausgefüllten und unterfertigten Annahmeerklärung bekanntgegeben. Diese Kooperationsvereinbarung endet mit der Approbation des Endberichtes und der Auszahlung der in Punkt 3 angeführten finanziellen Beteiligung.

Sämtliche Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftlichkeit und der Unterzeichnung durch beide Kooperationspartner. Ein Abgehen vom Schriftformerfordernis ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Durch diese Vereinbarung werden die diesbezüglichen Rechtsbeziehungen zwischen den Kooperationspartnern abschließend geregelt. Neben dieser Vereinbarung bestehen keine mündlichen oder schriftlichen Abreden.

Das Nichtausüben von Rechten und Ansprüchen in einem bestimmten Fall hindert die Kooperationspartner nicht, diese Rechte in anderen Fällen auszuüben; die – auch wiederholte – Nichtausübung ist jedenfalls nicht als Verzicht der Kooperationspartner zu werten.

Die Kosten ihrer anwaltlichen und sonstigen Beratung im Zusammenhang mit der Errichtung dieser Vereinbarung oder Rechtsstreitigkeiten aus dieser Vereinbarung trägt jeder Kooperationspartner selbst.

7. Datenverarbeitung

- 7.1. Die Kooperationspartner nehmen wechselseitig die Verarbeitung der im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Kooperationsvereinbarung anfallenden personenbezogenen Daten zur Kenntnis, soweit diese für den Abschluss und die Abwicklung der Kooperationsvereinbarung, für Kontrollzwecke oder für die Wahrnehmung der den Kooperationspartnern gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist.
- 7.2. Im Rahmen dieser Verarbeitung kann es dazu kommen, dass die personenbezogenen Daten insbesondere an andere mit der vorliegenden Kooperation im Zusammenhang stehenden Auftraggeber, an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. Nr. 139/2009, in der jeweils geltenden Fassung) sowie der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt werden müssen (Art. 6 Abs. 1 lit. c).
- 7.3. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten verpflichten sich die Kooperationspartner sämtlichen Anforderungen der DSGVO sowie dem österreichischen Datenschutzgesetz zu entsprechen.
- 7.4. Sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, ist der jeweilige Kooperationspartner Verantwortlicher für seine in Zusammenhang mit der Kooperation durchgeführten Verarbeitungen. Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Zustimmung Dritter zur Weitergabe von Daten an den Kooperationspartner einzuholen, soweit eine solche Übermittlung im Rahmen der Kooperation erforderlich ist.

8. Beendigung der Vereinbarung

Dieser Kooperationsvereinbarung kann aus Gründen, die geeignet sind, das Vertrauensverhältnis oder die Geschäftsbeziehung zwischen den Kooperationspartnern negativ zu beeinflussen, wie beispielsweise bewusste Angabe von falschen Informationen, Verstöße gegen Rechtsvorschriften usw., jederzeit und mit sofortiger Wirkung beendet werden.

Diese Kooperationsvereinbarung kann auch beendet werden, wenn die Voraussetzungen für eine öffentlich-öffentliche Partnerschaft im Sinne von § 10 (3) BVergG 2018 nicht mehr gegeben sind.

Mit Beendigung dieser Vereinbarung hat das Bundesland XXX binnen eines Zeitraumes von zwei Monaten die Endabrechnungsunterlagen gemäß Punkt 2.2 dieser Kooperationsvereinbarung über die Mittelverwendung und eine Schlussrechnung vorzulegen (siehe dazu auch Punkt 4.2) und auf der Basis der geprüften Gesamtrechnung nicht ausgeschöpften Mittel zurückzuüberweisen.

9. Bestandteile der Kooperationsvereinbarung

Die Jahresplanung des Regionalprogrammes „Regionalprogramm 123“ ist Bestandteil dieser Kooperationsvereinbarung. Bei Widersprüchen gilt in erster Linie diese Kooperationsvereinbarung, danach die Jahresplanung.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung nichtig, undurchsetzbar, undurchführbar und/oder ungültig sein oder werden, so hat dies nicht die Nichtigkeit, Undurchsetzbarkeit, Undurchführbarkeit und/oder Ungültigkeit der gesamten Kooperationsvereinbarung zur Folge. Die Kooperationspartner verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der nichtigen, undurchsetzbaren, undurchführbaren und/oder ungültigen Bestimmungen eine Regelung zu vereinbaren, die dem mit der nichtigen, undurchsetzbaren, undurchführbaren und/oder ungültigen Regelung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

11. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- 11.1. Im Falle von Streitigkeiten betreffend die Interpretation dieser Vereinbarung oder sonstigen Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das sachlich zuständige Gericht in Wien zu befassen.
- 11.2. Die Vertragssprache ist Deutsch. Dies gilt insbesondere auch für sämtliche Informationen oder Unterlagen, die dem Kooperationspartner zu übergeben oder zugänglich zu machen sind. Erfüllungsort ist Österreich.
- 11.3. Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht.
- 11.4. Zur Entscheidung und Auslegung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, anzuwenden.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH im Auftrag des Klima- und Energiefonds

Beilagen: Beilage 1 – Jahresplanung (Planungsdokument)

Beilage 2 – Jahresplanung (Planungsliste)

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Kooperationspartner Amt der xy Landesregierung, Musterstraße 1a, 1234 Musterort erklärt die vorbehaltlose Annahme der Kooperationsvereinbarung vom Datum mit dem Klima- und Energiefonds. Der Klima- und Energiefonds wird vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC).

Es wird ersucht, die Kooperationsmittel auf folgendes Konto zu überweisen:

IBAN:

Bank:

.....
Ort Datum Unterschrift der zuständigen Stelle des Bundeslandes

.....
Name und Funktion in BLOCKBUCHSTABEN

Übermitteln Sie die unterfertigte Annahmeerklärung bitte per Onlineplattform. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie bitte hier: [Onlineplattform](#).